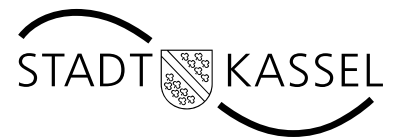


Magistrat
-I/-II/-20-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 4. Juni 2012

Vorlage Nr. 101.17.494

Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Begründung:

1. Angebot des Landes nach dem Schutzschirmgesetz und Antragsverfahren

Das Land Hessen hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen abgeschlossen. Zur Umsetzung dieser Regelungen der Rahmenvereinbarung hat das Land Hessen am 10.05.2012 ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG) verabschiedet.

Angesichts der Haushaltslage kann die Stadt Kassel Leistungen aus dem SchuSG erhalten, sofern sie sich für eine Teilnahme entscheidet.

Die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro bedeutet für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 – 20 Millionen Euro. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzausweisung nicht kompensieren.

Das Land Hessen beabsichtigt nach § 1 Abs. 1 und 2 des SchuSG über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) bis zu 2,8 Mrd. € Kredite hessischer Gemeinden abzulösen. Die Ablösungsbeträge werden über einen Zeitraum von 30 Jahren refinanziert. Nach der Anlage zu den §§ 1 und 2 kann die Stadt Kassel als Höchstbetrag 260.461.751 € erhalten.

Die von der WI Bank zu zahlenden Zinsen sind von den Kommunen zu übernehmen. Das Land Hessen gibt den betreffenden Kommunen eine Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die gesamte Laufzeit. Auf Antrag wird aus dem Landesausgleichsstock eine zusätzliche Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit und von 0,5 % ab dem 16. Jahr der Laufzeit gewährt. Somit beträgt die Zinsdiensthilfe für die ersten 15 Jahre 2 % und für die nachfolgenden 15 Jahre 1,5 Prozentpunkte.

Da das Land die Tilgung der Kredite komplett übernimmt, sind mit Ablauf des 30jährigen Refinanzierungszeitraums damit Verbindlichkeiten der Stadt Kassel in Höhe von 260.461.751,00 € getilgt.

Das Verfahren will das Land Hessen zweistufig gestalten. Im ersten Schritt muss ein Antrag auf Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm innerhalb einer **Ausschlussfrist bis zum 29. Juni 2012** gestellt werden. Damit wird die Möglichkeit gewahrt, sich der Entschuldungshilfe des Landes Hessen zu bedienen. Diese fristwahrende Antragstellung ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Gegenstand des Antragsverfahrens sind insbesondere die Festlegungen,

- über das Konsolidierungsziel (Abbaupfad für die Haushaltsfehlbedarfe) und der Konsolidierungsmaßnahmen sowie
- der Kredite, die konkret abgelöst werden.

Im zweiten Schritt macht das Land Hessen seine Entscheidung über die Gewährung einer Entschuldungshilfe und einer Zinsdiensthilfe von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den einzelnen Kommunen abhängig. Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfe werden nur gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in der mit dem Land Hessen abzuschließenden Vereinbarung zu beschreiben und dauerhaft einzuhalten. Diese Vereinbarung ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

Eine komplette Antragstellung zum Stichtag ist unumgänglich. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingehende Anträge müssen zurückgewiesen werden. Das bedeutet aber nicht, dass bereits zum 29.06.2012 eine letztverbindliche Entscheidung getroffen wird. Bei rechtzeitiger Antragsstellung besteht danach im zweiten Halbjahr die Möglichkeit, weitere Details zu erörtern und zu fixieren.

Im November/Dezember 2012 ist ein endgültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Vereinbarung mit dem Land zu fassen.

2. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und Annahmen über die weitere Entwicklung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der ordentlichen Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre:

Haushaltsentwicklung

	2007	2008	2009	2010
Erträge	- 637.984.992 €	- 650.112.679 €	- 622.856.860 €	- 634.539.773 €
Aufwendungen	620.387.242 €	631.313.846 €	634.076.949 €	644.804.777 €
Ergebnis gesamt	- 17.597.750 €	- 18.798.833 €	11.220.089 €	10.265.004 €

Ein negatives Ergebnis bedeutet einen Überschuss; das positive Ergebnis ein Defizit.

Lässt man die **zahlungsunwirksamen** Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen) unberücksichtigt, ergibt sich ein durchgängiger Überschuss:

	2007	2008	2009	2010
Erträge zahlungswirksam	- 608.237.596 €	- 617.193.398 €	- 595.911.593 €	- 607.613.625 €
Aufwendungen zahlungswirksam	561.529.830 €	569.460.507 €	569.219.175 €	596.170.432 €
Ergebnis zahlungswirksam	- 46.707.766 €	- 47.732.891 €	- 26.692.418 €	11.443.193 €

Unter doppischen Gesichtspunkten sind jedoch Abschreibungen zu erwirtschaften.

Mittelfristige Perspektive zur Haushaltsentwicklung

In der mittelfristigen Perspektive gehen wir im Zeithorizont bis 2020 davon aus, dass der Haushalt im ordentlichen Ergebnis einschließlich der zahlungsunwirksamen Positionen ausgeglichen sein wird. Auf der Ertragsseite werden dabei die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Orientierungsdaten des Landes Hessen zugrunde gelegt. Diese Annahmen werden bei Beibehaltung der jetzigen Grundstrukturen zu einer stetigen Erhöhung der Erträge bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und im Kommunalen Finanzausgleich führen. Bei der Gewerbesteuer wird die aktive Standortpolitik der Stadt Kassel zu einer Stabilisierung auf hohem Niveau führen. Das Ergebnis bei der Gewerbesteuer hat sich in den letzten zehn Jahren von 60 Mio. € auf 160 Mio. € entwickelt. Mit der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen und der weiterhin prognostizierten stabilen Entwicklung der nordhessischen Region wird bis 2020 ein um etwa 25 Mio. € erhöhtes Gewerbesteueraufkommen erwartet.

Perspektivisch wird auch bei unserem Unternehmen der Wohnungswirtschaft mit einer jährlichen Ausschüttung von 0,7 Mio. € zu rechnen sein. Auch die angedachte Erhöhung der Steuersätze bei der Spielapparatesteuer wird zu einer weiteren Verbesserung um 0,5 Mio. € jährlich führen. Weiterhin werden wir - wie bisher - sämtliche Gebühren und Entgelte permanent auf einen Anpassungsbedarf hin prüfen.

In der Addition dieser teils sehr konkreten teils noch zu konkretisierenden Maßnahmen wird dies zu einer stetigen Verbesserung unserer Ertragssituation führen.

Auf der Aufwandsseite werden Gehaltssteigerungen und die Inflationierung der Sachkosten zu Erhöhungen führen, da nicht alle Erhöhungen durch Einsparungen kompensiert werden können. Andererseits wird die von der Bundesregierung zugesagte schrittweise vollständige Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter dazu führen, dass der Sozialbereich nicht zu Kostenerhöhungen führt.

Bei der Kinderbetreuung wird ein Anstieg von Kosten nur dann zu verhindern sein, wenn das Land die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen sicherstellt.

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird von einer Stagnation auf hohem Niveau ausgegangen. Die Fallzahlen sollten sich auf dem hohen Niveau von heute stabilisieren und mittelfristig zurückgeführt werden. Gleichzeitig soll das konsequent verbesserte Fallmanagement sich korrigierend auf Kostensteigerungen auswirken.

Darüber hinaus können und müssen weitere, über das bisherige Haushaltssicherungskonzept hinausgehende Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche freiwillige Leistungen können nicht übernommen werden. Allerdings ist dies auch durch die geltende Rechtslage und die Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht ausgeschlossen.

In der Gesamtschau gehen wir mittelfristig davon aus, dass unter den vorgenannten Voraussetzungen die Stadt Kassel in der Mittelfristplanung bis 2020 einen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis darstellen kann. Die zentralen Punkte auf der Aufwands- und Ertragsseite sind seriös nach dem Vorsichtsprinzip eingeschätzt worden und daher ist die dargestellte Haushaltsperspektive in sich schlüssig.

In der abzuschließenden Vereinbarung mit dem Land Hessen ist zu berücksichtigen, dass von der Stadt nicht zu beeinflussende Faktoren wie die von der konjunkturellen Entwicklung abhängigen Steuereinnahmen sowie zusätzliche gesetzliche Aufgaben oder Standards nicht von der Stadt zu verantworten und zu kompensieren sind.

Die Stadt hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich positiv entwickelt und auch die ökonomische Krise im Vergleich zu anderen Kommunen erfolgreich bewältigt. Es kommt deshalb darauf an, wirtschaftliches Wachstum und Attraktivitätssteigerung mit der Konsolidierung des Haushaltes positiv zu verbinden. Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen müssen deshalb so ausgewählt werden, dass sie Wachstum und Attraktivität nicht gefährden.

3. Darstellung der Entwicklung der Verschuldung der Stadt

Die Verschuldung der Stadt entwickelte sich von 2006 bis 2011 wie folgt:

Zeitpunkt	langfristig €	kurzfristig €	Gesamt €	Gesamt ohne Sonderinvestitions- Programm €
31.12.2006	307.864.581,33	419.335.416,82	727.199.998,15	
31.12.2007	354.161.650,56	309.736.384,93	663.898.035,49	
31.12.2008	325.980.661,11	285.389.690,50	611.370.351,61	
31.12.2009	309.551.400,32	311.677.158,89	621.228.559,21	616.228.559,21
31.12.2010	312.716.055,40	359.529.164,19	672.245.219,59	636.166.697,26
31.12.2011	288.968.688,18	432.762.579,10	721.731.267,28	677.019.548,96

Die Ablösung der Kredite durch den Entschuldungsfonds in Höhe von ca. 260,46 Mio. € soll im Zeitraum 2013 bis 2016 erfolgen. Wir haben daher in den letzten Monaten bereits langfristige Kredite in kurzfristige Kredite umgewandelt, damit bei einer Teilnahme am Entschuldungsfonds kurzfristig ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Da das Zinsniveau im kurzfristigen Bereich in den letzten Jahren erheblich niedriger war als für langfristige Zinsbindungen bestand ein kalkulierbares Risiko und es konnten Einsparungen im Zinsaufwand erreicht werden.

In den Jahren 2013 bis 2016 werden 303,9 Mio. € kurzfristige Verbindlichkeiten und 50,3 Mio. € langfristige Verbindlichkeiten fällig, sodass ausreichend Mittel zur Ablösung durch den Entschuldungsfonds zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme am Entschuldungsfonds führt im Vergleich zur der sehr niedrigen Zinsbelastung zurzeit zu keinen Einsparungen. Auf den Zeitraum von 30 Jahren können Entlastungen durch die Zinsbeihilfen von 2,0 % in den ersten 15 Jahren und 1,5 % in den folgenden 15 Jahren von ca. 136,0 Mio. € oder 4,5 Mio. € jährlich entstehen. Außerdem erhält die Stadt über die zehnjährige Zinsfestschreibung langfristige Planungssicherheit.

4. Auswirkung des Beschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die grundsätzliche Möglichkeit wahrgenommen, dem Entschuldungsfonds im Rahmen der Antragsfrist beizutreten und die Verwaltung in die Lage versetzt, Vorschläge zu notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten, um die Vereinbarung mit dem Land Hessen vorzubereiten. Sobald ein Entwurf dieser Vereinbarung vorliegt, werden die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

5. Anlagen

Zur weiteren Information werden die Rahmenvereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen (Anlage 1) und das beschlossene Schutzschirmgesetz (Anlage 2) beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister